



Verordnung

des Gemeinderates der Mörttschach vom 28. November 2025, Zahl: 031-20/2024 (004), genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 23. März 2026, Zahl: 07-RO-80-128604/2025-7, mit der der Flächenwidmungsplan erlassen wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 idgF wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2025 wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

(1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

(2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:

- *Bauland Dorfgebiet (inkl. Sonderwidmung FZW)*
- *Bauland Kurgebiet (inkl. Sonderwidmung FZW)*
- *Bauland Gemischtes Baugebiet*
- *Bauland Gewerbegebiet*
- *Bauland Sondergebiet (Abwasserreinigungsanlage)*

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle, Auszugshaus, Zuhube)*

- *Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten)*
- *Friedhof*
- *Immissionsschutzstreifen*
- *Campingplatz*
- *Sonstige (Gerätehütte für landwirtschaftliche Geräte, Holzlager, Jausenstation, Nebengebäude, Parkplatz)*

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Wald, Gewässer, Landesstraße B, Hochspannungsfreileitung mit Gefährdungsbereich, Gefahrenzonen BWV, Gefahrenzonen WLIV, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark Außenzone, Nationalpark Kernzone, weiteres Quellschutzgebiet, engeres Quellschutzgebiet, denkmalgeschützte bauliche Anlage, Objekte gemäß K-ROG 2021 § 44 Abs. 1).

§ 6

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Mörtschach in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mörtschach außer Kraft.

Der Bürgermeister
Richard Unterreiner